



GEMEINDE **GOSSAU**

REGLEMENT ÜBER DAS NÄCHTLICHE DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

GEMEINDE GOSSAU

vom 16. Juli 2008

**Art. 1
Bewilligungs-
pflicht**

Es ist nur mit Bewilligung des/der Ressortvorstehers/in gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger usw.) nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen Parkplätzen der Gemeinde abzustellen.

**Art. 2
Erteilung der
Bewilligung**

¹ Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieses Reglements allen Fahrzeugbesitzern/innen erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gestiegenen Gemeingebrauch öffentlichen Grundes im Sinne von Art. 1 des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund angewiesen sind. Wochenaufenthalter/innen und auswärtige Halter/innen, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen, sind den in Gossau ZH wohnhaften Fahrzeugbesitzer/innen gleichgestellt.

² Als Besitzer/in des Fahrzeuges gilt der/die Halter/in oder gegebenenfalls derjenige/diejenige, dem/der das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

**Art. 3
Platzanspruch,
Freihalten von
Strassen und Plätzen,
besondere
Vorschriften**

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den/die Besitzer/in lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

² Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen, Veranstaltungen usw. gelten auch für Fahrzeugbesitzer/innen, die eine Abgabe gemäss diesem Reglement entrichten müssen. Die Sicherheitsabteilung kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche diese Fahrzeugbesitzer/innen verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund kann ganz verboten werden.

**Art. 4
Gebühren**

¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Gossau ZH zu entrichten. Diese beträgt monatlich

Fr. 40.00 für leichte Motorwagen, Anhänger für leichte Motorwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge und alle anderen Fahrzeuge, die dauernd auf öffentlichem Grund abgestellt sind.

Fr. 60.00 für schwere Motorwagen, Anhänger für schwere Motorwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen.

² Die Gebühr wird für einen von der Sicherheitsabteilung bestimmten Zeitabschnitt erhoben.

³ Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

**Art. 5
Gebührenpflicht**

¹ Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements wird durch Erhebungen festgestellt, wer gebührenpflichtig ist. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Sicherheitsabteilung innert 30 Tagen zu melden.

² In Gossau ZH wohnhafte Besitzer/innen, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4 des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.

³ Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen.

**Art. 6
Dauer der
Gebührenpflicht**

Ein/e gebührenpflichtige/r Fahrzeugbesitzer/in hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er/sie nachweist, dass er/sie keine Bewilligung mehr benötigt.

**Art. 7
Gebühren-
verwendung**

Die erhobenen Gebühren fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt.

**Art. 8
Zu widerhand-
lungen gegen
dieses Reglement**

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, unterliegt den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung.

**Art. 9
Beauftragte Organe**

Die Sicherheitsabteilung wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

**Art. 10
Inkrafttreten**

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.

Das vorstehende Reglement der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde vom Gemeinderat am 16. Juli 2008 verabschiedet.

Gossau ZH, 16. Juli 2008

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Das vorstehende Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. November 2008 in Kraft.



GEMEINDE **GOSSAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch